

Benutzung

Das Archiv des Zentrums für Antisemitismusforschung verfügt ausschließlich über Präsenzbestände, d.h. jegliches Archivgut kann nur innerhalb der Archiv- bzw. Bibliotheksräume eingesehen werden; eine Ausleihe ist ausgeschlossen.

Die Benutzung eines Großteils des Archivbestandes ist ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken (Forschung und Lehre) und unter Beachtung der relevanten Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insb. § 86, §§ 130, 130a, § 131) sowie des Jugendschutzgesetzes (§ 15) möglich.

Jeder Benutzer ist verpflichtet, die *Erklärung zur Benutzung des Archivbestandes* auszufüllen. Mit seiner Unterschrift erkennt er die Archivordnung an und bestätigt seine Volljährigkeit sowie den wissenschaftlichen Zweck der Benutzung.

Das Archivpersonal kann im Falle eines fehlenden oder unglaublichen Nachweises darüber den Zugang zum Archivgut verweigern.

Jeder Benutzer verpflichtet sich, das Archivgut sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung sowie in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, wieder zu übergeben. Für alle Schäden am Archivgut sowie dessen Verlust haftet der Benutzer.

Vor Betreten des Archivs müssen Jacken und Taschen in den zur Verfügung stehenden Schließfächern oder an der Garderobe in der 9. Etage deponiert werden. Es gilt die Ordnung für die Nutzung der Schließfächer. Das Mitbringen und der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken jeglicher Art sind nicht gestattet.

Reproduktionen

Reproduktionen aller Art sowie deren Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung sind nur (a) mit vorheriger Zustimmung des Zentrums für Antisemitismusforschung, (b) unter Beachtung geltender Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdiger Belange Dritter und (c) unter Nennung der Herkunft gestattet.

Belegexemplare

Werden Arbeiten unter Inanspruchnahme von Archivgut des Zentrums für Antisemitismusforschung verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenfrei und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen.

Verstöße gegen die Archivordnung sowie gegen Anweisungen des Archivpersonals können mit dem befristeten oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung des Archivs geahndet werden.